

**26.11.04****Beschluss****des Bundesrates**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. § 4 wird aufgehoben."

Begründung:

Die Vorschrift des § 4 AtKostV vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457) war nahezu wortgleich bereits in der Vorläuferregelung enthalten (§ 7 Abs. 1 AtKostV vom 2. Juli 1962, BGBl. I S. 440).

§ 4 AtKostV ist nicht mehr zeitgemäß, weil er aktuellen haushaltsrechtlichen Entwicklungen nicht Rechnung trägt. Zunehmend setzen sich ressortbezogene Budgetierungsmodelle durch, die auch haushaltsrechtlich ihren Niederschlag finden, während dem § 4 AtKostV noch die herkömmliche Vorstellung des allgemeinen Landeshaushalts zu Grunde liegt.

Für die Vorschrift besteht zudem kein Bedürfnis, weil es ohnehin die Vorschrift des § 6 AtKostV über die Ermäßigung oder Befreiung von einer Gebühr gibt. Auch ohne die Vorschrift des § 4 AtKostV können Gebührenermäßigungen - auch aus dem dort genannten speziellen Grund - erfolgen.

Sachlich ist die Gebührenermäßigung kaum zu rechtfertigen, weshalb die Vorschrift in der Praxis nur eine sehr unbedeutende Rolle spielt.

Schließlich entspricht die Streichung der erklärten Zielsetzung dieses Verordnungsvorhabens, kostendeckende Abrechnungen vornehmen zu können. Dies ist tendenziell nicht möglich, wenn der im atomrechtlichen Verfahren entstandene Verwaltungsaufwand nicht gedeckt werden kann, weil in einem anderen Verfahren bereits Gebühren entrichtet worden sind. Hierbei ist auch der Wille des Gesetzgebers zu beachten, der in § 21 Abs. 3 Satz 3 AtG zum Ausdruck kommt; demnach soll der Verwaltungsaufwand gedeckt werden.

Im Sinne des Deregulierungsgedankens sollte die überholte, unnötige und praktisch unbedeutende Bestimmung entfallen.